

**Landesspezifische Strukturvorgaben des Landes Hessen  
als Handreichung zu den  
„Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung  
von Bachelor- und Masterstudiengängen“**

Stand: 26.05.2010

## **1. Vorbemerkung**

Die Erfahrungen der hessischen Hochschulen mit der Bologna-Reform und die geänderten „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ haben dazu Anlass gegeben, die Vorgaben für die Einrichtung neuer und die Überprüfung der bestehenden Studiengänge in Hessen weiter zu konkretisieren und damit die Akkreditierung wie auch die Ausgestaltung der neuen Studiengänge zu erleichtern. Insbesondere die weitreichenden Änderungen der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ durch die Kultusministerkonferenz erfahren eine fachliche Kommentierung, die den hessischen Hochschulen zur Verfügung gestellt und zugleich als Leitlinien der Umsetzung dieser Vorgaben dienen. Es wird erwartet, dass die Akkreditierungsagenturen diese Handreichungen entsprechend berücksichtigen.

## **2. Akkreditierung**

Das Verfahren zur Erstakkreditierung von Studiengängen dient dazu, die Schlüssigkeit des Studiengangskonzepts und die Studierbarkeit des Studiengangs zu überprüfen. Der Profilbildung der einzelnen Hochschule, aber auch den jeweiligen ressourciellen Rahmenbedingungen muss dabei Rechnung getragen werden. Hochschulübergreifende fachliche Standards und die Empfehlungen des Europäischen Qualifikationsrahmens für Hochschulabschlüsse werden zugrunde gelegt. Die Begutachtung der Konzeption der hochschulinternen Steuerungs- und Qualitätssicherungsinstrumente ist Bestandteil des Verfahrens.

Das Verfahren zur Folgeakkreditierung bzw. Reakkreditierung richtet sich schwerpunktmäßig auf die Begutachtung vorgenommener struktureller und inhaltlicher Änderungen des eingerichteten Studiengangs. Die Bewertung von Studienerfolg und erzielten Lernergebnissen sowie der Nachweis der realen Studierbarkeit des Studienprogramms sollen den Kern der einzureichenden Unterlagen darstellen. Im Rahmen der Reakkreditierung wird vor allem die Wirksamkeit der

hochschulinternen Steuerungsinstrumente evaluiert. Auf eine Vor-Ort-Begutachtung soll insbesondere dann verzichtet werden können, wenn ein formalisiertes Evaluationsverfahren unter eingehender Berücksichtigung von Studium und Lehre mit externen Gutachtern mit geringem zeitlichem Abstand zum Ende des Akkreditierungszeitraumes durchgeführt worden ist, etwa im Rahmen des Evaluationsnetzwerks ENWISS.

Hochschulen und Wissenschaftsministerium stimmen darin überein, dass die Verfahren in einem transparenten und durch den Akkreditierungsrat überprüften, weitgehend einheitlichen Verfahren von den Agenturen durchgeführt werden. Prozesse der Routinisierung sollen dadurch unterstützt und nicht durch immer wieder erneuerte Vorgaben erschwert werden. Die Erfüllung der aktualisierten „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ kann erst in Akkreditierungsverfahren verlangt werden, deren Akkreditierungsantrag nach deren Bekanntgabe gestellt wurde. Die infolge der geänderten KMK-Strukturvorgaben veränderten Grundlagen können daher nur für neu einzurichtende Studiengänge verpflichtend zugrunde gelegt werden. Das Gleiche gilt für grundsätzlich neu überarbeitete Studiengänge. Wie die Erstakkreditierung kann auch die Folgeakkreditierung bzw. Reakkreditierung in Bündeln (Clustern) fachlich affiner Studiengänge durchgeführt werden. Im Sinne der Handhabbarkeit der Verfahren und ihrer ressourcenschonenden Durchführung sollen diese Clusterbildungen großzügig ermöglicht werden. Hierzu ist ggf. für die Hochschulen eine zeitliche Flexibilität erforderlich, die durch die unaufwändige Verlängerung von Akkreditierungszeiträumen unterstützt werden soll. Entsprechender Spielraum muss bei Hochschulen und Agenturen vorhanden sein.

### **3. Teil A: Allgemeine Regelungen für alle Studienbereiche**

#### **A 1. 1.3 Studienstruktur und Studiendauer**

Ein Beispiel für eine studienorganisatorische Gestaltung, die im Ausnahmefall auch eine Regelstudienzeit von mehr als 10 Semestern möglich macht, ist die Implementierung eines von der Hochschule betreuten berufspraktischen Semesters.

#### **A 2. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge**

In gestuften Studienangeboten führt der Bachelorabschluss zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Hochschule legt in diesem Rahmen die Zugangsbedingungen für die Masterstufe fest. Auch nicht konsekutive Bachelorstudiengänge können als gleichwertige Zugangsbedingung anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass sie in ihren für den Masterstudiengang relevanten Kernkompetenzen mit dem entsprechenden konsekutiven Bachelorabschluss vergleichbar sind. Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit sind Kriterien wie die Übereinstimmung bei formalen Bezeichnungen, Workload, Unterrichtsformen, Prüfungsformen oder bei

spezifischen Lehrinhalten nur von untergeordneter Bedeutung; die erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen sind vorrangig.

Die Zugangsbedingungen sollen sich im Hinblick auf die Anforderungen, die die Bewerber im Studiengang erwarten, transparent erschließen. Der Zugang zu einem weiterbildenden Masterstudiengang kann in Ausnahmefällen ohne einen Hochschulabschluss erfolgen. Welche besonderen Voraussetzungen in diesen Fällen zu erfüllen sind, wird in den Zugangssatzungen der Hochschulen festgelegt. Als geeignete Bedingungen kommen in Frage, dass der Bewerber oder die Bewerberin über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt, dass er oder sie durch eine berufliche Tätigkeit von in der Regel mindestens vier Jahren Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die für das erfolgreiche Absolvieren des Studiengangs nützlich sind, sowie dass er oder sie eine Eignungsprüfung von Seiten der Hochschule, mit der die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird, erfolgreich bestanden hat.

Die Hochschule kann weiterhin regeln, dass eine Zulassung zum Masterstudium auf der Basis eines vorläufigen Zeugnisses erfolgen kann, wenn der erforderliche erste berufsqualifizierende Abschluss innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nachgewiesen wird.

Als Zugangs- oder Zulassungsvoraussetzungen für Masterstudiengänge können lediglich qualitäts- oder kapazitätsbezogene Voraussetzungen definiert werden. Bei Abschlüssen von akkreditierten Bachelorstudiengängen ist ein Bezug auf die Hochschulart dabei ausdrücklich ausgeschlossen.

## **A 7. Modularisierung und Leistungspunktsystem**

Die Forderung, Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust anzubieten, ist in den Fällen unproblematisch zu realisieren, in denen die externen Erfahrungen Bestandteil der regelhaft zu erwerbenden Kompetenzen und im Studienverlaufsplan vorgesehen sind, entweder als Auslandssemester oder als Praktikumsmodul. In den darüber hinausgehenden Konstellationen lässt sich ein Zeitverlust durch die Äquivalenzanerkennung auswärtiger Leistungen weitestgehend minimieren, wenn auch nicht in jedem Fall gänzlich ausschließen. Es wird nicht immer eine vollständige Deckungsgleichheit zwischen den auswärtigen Leistungen und den nach der heimischen Ordnung geforderten Inhalten herzustellen sein, so dass im Einzelfall eine zeitaufwändige Nacharbeitung erforderlich sein kann, die entweder die Belastung in einem Folgesemester erhöhen oder die Studiendauer verlängern kann. Um dies für die Studierenden transparent und in den Folgen abschätzbar zu gestalten, sind eine qualifizierte Beratung und konkretisierende „learning agreements“ geeignete Unterstützungsmaßnahmen.

#### **4. Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen**

Die Möglichkeit, in besonders begründeten Fällen auch mehrere Module mit einer Prüfung abschließen zu können, wird insbesondere für getrennte Module gesehen, die inhaltlich starke Bezüge aufweisen, sich aber in Form oder Methodik unterscheiden. Dies gilt zum Beispiel für die Kombination von Vorlesungen/Seminaren mit Übungen und Laborveranstaltungen.

Um eine reale Entlastung der Studierenden zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass eine gemeinsame Prüfung für mehrere Module nicht lediglich als eine additive Zusammenfügung von Teilprüfungen gestaltet wird.

Die Formulierung „Prüfungsinhalte eines Moduls sollen sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen orientieren“ wird als Muss-Bestimmung interpretiert.

Wenn von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, dass die Vergabe von Leistungspunkten nicht zwingend an eine Prüfung gebunden ist, ist aber eine Festlegung erforderlich, was den erfolgreichen Abschluss des Moduls ausmacht.

Insgesamt sollte der Anteil derartiger Module ohne Prüfungsleistung in Bachelor- und Masterstudiengängen 30 % nicht überschreiten.

Es wird ausdrücklich befürwortet, unterschiedliche Prüfungsformen zu nutzen und sich nicht auf Klausuren zu beschränken. In Prüfungsordnungen kann als Modulprüfung auch eine Bandbreite von in Umfang und Anforderungen gleichwertigen Prüfungsformen festgelegt werden.

Für die Anerkennung von Leistungspunkten ist es unerheblich, ob diese auf einer Arbeitsbelastung (workload) von 25 oder von 30 Stunden pro Credit basieren.